

10.11.93

EU - A - G

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die grundsätzlichen tierzüchterischen und genealogischen Bedingungen für die Einfuhr von Tieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen aus Drittländern

KOM(93) 497 endg.; Ratsdok. 9495/93

816/93

KEP-AE-Nr.: 933170

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 10. November 1993 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 18. Oktober 1993 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine Beschlußfassung durch den Rat im Januar 1994 an.

BEGRÜNDUNG

Im Zuge der Harmonisierung der tierzüchterischen und genealogischen Vorschriften hat der Rat folgende Richtlinien erlassen:

- Richtlinie 77/504/EWG über reinrassige Zuchtrinder⁽¹⁾,
- Richtlinie 88/661/EWG über die tierzüchterischen Normen für Zuchtschweine⁽²⁾,
- Richtlinie 89/361/EWG über reinrassige Zuchtschafe und -ziegen⁽³⁾,
- Richtlinie 90/427/EWG zur Festlegung der tierzüchterischen und genealogischen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden⁽⁴⁾
- Richtlinie 91/174/EWG über züchterische und genealogische Bedingungen für die Vermarktung reinrassiger Tiere und zur Änderung der Richtlinien 77/504/EWG und 90/425/EWG⁽⁵⁾.

Diese Vorschriften gelten lediglich für den innergemeinschaftlichen Handel bzw. für die Vermarktung der besagten Tiere im Gebiet der Gemeinschaft.

Um die Einfuhrvorschriften zu harmonisieren, gilt es, auf Gemeinschaftsebene die grundsätzlichen tierzüchterischen und genealogischen Bedingungen für die Einfuhr der genannten Tiere, ihres Spermas, ihrer Eizellen und ihrer Embryonen festzulegen. Diese Einfuhren sollten den gleichen Anforderungen unterliegen wie Tiere und Erzeugnisse aus gemeinschaftlicher Produktion.

Vorgesehen ist insbesondere:

- die Aufstellung eines Verzeichnisses zugelassener Drittlandstellen,
- die Verpflichtung zur Beibringung einer Zuchtbescheinigung,
- die Festlegung der Bedingungen für die Einschreibung oder Eintragung in ein Zuchtbuch oder Register.

Es gilt die Kontrollregelung nach Maßgabe der Richtlinien 91/496/EWG⁽⁶⁾ und 90/675/EWG⁽⁷⁾

(1) ABl. Nr. L 206 vom 12. 8.1977, Seite 8.
(2) ABl. Nr. L 382 vom 31.12.1988, Seite 36.
(3) ABl. Nr. L 153 vom 6. 6.1989, Seite 30.
(4) ABl. Nr. L 224 vom 18. 8.1990, Seite 55.
(5) ABl. Nr. L 85 vom 5. 4.1991, Seite 37.
(6) ABl. Nr. L 268 vom 24. 9.1991, Seite 56.
(7) ABl. Nr. L 373 vom 31.12.1990, Seite 1.

Ziel und Zweck dieses Vorschlages ist es, die grundsätzlichen Bedingungen für die Einfuhr reinrassiger Zuchttiere in die Gemeinschaft festzulegen. In bezug auf den innergemeinschaftlichen Handel ist dies bereits geschehen.

Da die geplante Maßnahmen auf die Vollendung des Binnenmarktes ausgerichtet ist, fällt sie in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft. Um ihrer Zielsetzung gerecht zu werden, ist eine umfassende Regelung mit allgemeinen Grundsätzen in Form einer Richtlinie erforderlich, deren Umsetzung unbeschadet der Durchführungsvorschriften, die die Kommission nach dem Verfahren des Beratungsausschusses (Verfahren I) erlassen wird, den Mitgliedstaaten obliegt.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die grundsätzlichen tierzüchterischen und genealogischen Bedingungen für die Einfuhr von Tieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen aus Drittländern

(93/C 306/10)

KOM(93) 497 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 18. Oktober 1993)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Aufzucht reinrassiger Tiere fällt generell unter die landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeiten und stellt somit für einen Teil der landwirtschaftlichen Erwerbsbevölkerung eine Einkommensquelle dar.

Als lebende Tiere sind reinrassige Tiere in dem Verzeichnis gemäß Anhang II des Vertrages aufgeführt.

Für Tiere im allgemeinen und Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Equiden im besonderen wurden die tierzüch-

terischen und genealogischen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel bzw. für die Vermarktung auf Gemeinschaftsebene harmonisiert.

So erließ der Rat folgende Rechtsakte: Richtlinie 77/504/EWG über reinrassige Zuchtrinder⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/174/EWG⁽²⁾; Richtlinie 88/661/EWG über die tierzüchterischen Normen für Zuchtschweine⁽³⁾; Richtlinie 89/361/EWG über reinrassige Zuchtschafe und -ziegen⁽⁴⁾; Richtlinie 90/427/EWG zur Festlegung der tierzüchterischen und genealogischen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden⁽⁵⁾; Richtlinie 91/174/EWG über züchterische und genealogische Bedingungen für die Vermarktung reinrassiger Tiere und zur Änderung der Richtlinien 77/504/EWG und 90/425/EWG⁽⁶⁾.

Um die rationelle Entwicklung im Bereich der Aufzucht reinrassiger Zuchttiere zu gewährleisten und die Produk-

(¹) ABl. Nr. L 206 vom 12. 8. 1977, S. 8.

(²) ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1988, S. 36.

(³) ABl. Nr. L 153 vom 6. 6. 1989, S. 30.

(⁴) ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 55.

(⁵) ABl. Nr. L 85 vom 5. 4. 1991, S. 37.

816/93

tivität dieses Sektors zu steigern, ist es angezeigt, auf Gemeinschaftsebene die grundsätzlichen tierzüchterischen und genealogischen Bedingungen für die Einfuhr dieser Tiere aus Drittländern festzulegen.

Die Kommission sollte mit der Festlegung von Durchführungsvorschriften zu bestimmten technischen Aspekten betraut werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Diese Richtlinie enthält die grundsätzlichen tierzüchterischen und genealogischen Bedingungen für die Einfuhr von Tieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen nach Maßgabe der Richtlinien 77/504/EWG, 88/661/EWG, 89/361/EWG, 90/427/EWG und 91/174/EWG aus Drittländern.

(2) Diese Richtlinie gilt unbeschadet der veterinärrechtlichen Vorschriften, denen Tiere und Erzeugnisse gemäß Absatz 1 bei der Einfuhr aus Drittländern unterliegen.

Artikel 2

(1) Im Sinne dieser Richtlinie gelten als „Stellen“ alle Organisationen, Zuchtorganisationen, Züchtervereinigungen, Privatunternehmen oder amtliche Stellen, die befugt sind, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der Richtlinien 77/504/EWG, 88/661/EWG, 89/361/EWG, 90/427/EWG und 91/174/EWG ein Zuchtbuch oder ein Register für die betreffende Tierart zu führen.

(2) Darüber hinaus gelten erforderlichenfalls die Definitionen gemäß der Artikel 2 der Richtlinien 77/504/EWG, 88/661/EWG, 89/361/EWG, 90/427/EWG und 91/174/EWG.

Artikel 3

(1) Für die Tiere und Erzeugnisse gemäß Artikel 1 Absatz 1 wird für jedes Drittland nach dem Verfahren des Artikels 11 ein Verzeichnis der Stellen angelegt, die zum Zwecke dieser Richtlinie zugelassen sind.

(2) Um in das Verzeichnis gemäß Absatz 1 aufgenommen zu werden, muß eine Stelle folgende Anforderungen erfüllen:

a) Sie muß auf einem Verzeichnis stehen, das von den zuständigen Behörden des Drittlands erstellt und der Kommission mitgeteilt wurde;

b) sie muß in bezug auf jede Tierart die einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften für in der Gemeinschaft zugelassene Stellen einhalten, insbesondere:

— die Bestimmungen über die Einschreibung und Eintragung in Zuchtbücher oder Register,

— die Bestimmungen über die Zulassung zur Tierzucht,

— die Bestimmungen über die Verwendung des Spermas, der Eizellen und Embryonen von Tieren,

— die Verfahren für die Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen von Tieren;

c) sie muß von einer amtlichen Kontrollstelle des betreffenden Drittlands überwacht werden.

Artikel 4

Um eingeführt werden zu können, müssen die Tiere gemäß Artikel 1 folgende Anforderungen erfüllen:

— sie müssen in einem Zuchtbuch bzw. einem Register eingeschrieben bzw. eingetragen sein, das von einer Stelle geführt wird, die auf einem Verzeichnis gemäß Artikel 3 Absatz 1 steht,

— sie müssen eine Zuchtbescheinigung mitführen, die nach dem Verfahren des Artikels 11 festzulegen ist,

— sie müssen einen Nachweis mitführen, woraus hervorgeht, daß sie in ein in der Gemeinschaft geführtes Zuchtbuch oder Register eingeschrieben bzw. eingetragen werden.

Artikel 5

Um eingeführt werden zu können, muß das Sperma gemäß Artikel 1 folgende Anforderungen erfüllen:

— es muß von einem Tier stammen, das in einem Zuchtbuch bzw. einem Register eingeschrieben bzw. eingetragen ist, das von einer Stelle geführt wird, die auf einem Verzeichnis gemäß Artikel 3 Absatz 1 steht,

— es muß von einem Tier stammen, das den Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen unterzogen wurde, die nach dem Verfahren des Artikels 11 festzulegen sind,

— es muß eine Zuchtbescheinigung beiliegen, die nach dem Verfahren des Artikels 11 festzulegen ist.

Artikel 6

Um eingeführt werden zu können, müssen die Eizellen gemäß Artikel 1 folgende Anforderungen erfüllen:

— sie müssen von einem Tier stammen, das in einem Zuchtbuch bzw. einem Register eingeschrieben bzw. eingetragen ist, das von einer Stelle geführt wird, die auf einem Verzeichnis gemäß Artikel 3 Absatz 1 steht,

— es muß eine Zuchtbescheinigung beiliegen, die nach dem Verfahren des Artikels 11 festzulegen ist.

Artikel 7

Um eingeführt werden zu können, müssen die Embryonen gemäß Artikel 1 folgende Anforderungen erfüllen:

- sie müssen von Tieren stammen, die in einem Zuchtbuch bzw. einem Register eingeschrieben bzw. eingetragen sind, das von einer Stelle geführt wird, die auf einem Verzeichnis gemäß Artikel 3 Absatz 1 steht,
- es muß eine Zuchtbescheinigung beiliegen, die nach dem Verfahren des Artikels 11 festzulegen ist.

Artikel 8

(1) Für die Tiere gemäß Artikel 1 Absatz 1 gelten die Bestimmungen der Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/438/EWG⁽²⁾.

(2) Für Sperma, Eizellen und Embryonen gemäß Artikel 1 Absatz 1 gelten die Bestimmungen der Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/438/EWG.

(3) Für Tierzuchtkontrollen werden nach dem Verfahren des Artikels 11 erforderlichenfalls besondere Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel erlassen.

Artikel 9

Zwecks Aufstellung der Verzeichnisse gemäß Artikel 3 Absatz 1 und zur Festlegung der Bedingungen gemäß Artikel 4, 5, 6 und 7 führen Sachverständige der Kommission und der Mitgliedstaaten Kontrollen vor Ort durch.

Die mit diesen Kontrollen beauftragten Sachverständigen der Mitgliedstaaten werden von der Kommission auf Vorschlag der Mitgliedstaaten ernannt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 56.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 243 vom 25. 8. 1992, S. 27.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1990, S. 1.

Die Kontrollen gehen zu Lasten der Gemeinschaft, die alle anfallenden Kosten übernimmt.

Die Häufigkeit der Kontrollen und die Kontrollmodalitäten werden nach dem Verfahren des Artikels 11 erlassen.

Artikel 10

Die Kommission wird von dem mit Entscheidung 77/505/EWG eingesetzten Ständigen Tierzuchtausschuß, im folgenden „Ausschuß“ genannt, unterstützt.

Artikel 11

Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so gelten folgende Bestimmungen:

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage — erforderlichenfalls durch eine Abstimmung — festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt so weit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum 1. Juni 1994 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, so nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 13

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

17.12.93**Beschluß
des Bundesrates**

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die grundsätzlichen tierzüchterischen und genealogischen Bedingungen für die Einfuhr von Tieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen aus Drittländern

KOM(93) 497 endg.; Ratsdok. 9495/93

Der Bundesrat hat in seiner 664. Sitzung am 17. Dezember 1993 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Der Bundesrat kann dem Vorschlag für eine Richtlinie in der vorliegenden Fassung wegen gravierender Mängel nicht zustimmen. Er bittet daher die Bundesregierung, sich bei den weiteren Verhandlungen für folgende Änderungen einzusetzen:

1. Die Begriffe "Tier, reinrassiges Tier" sowie "reinrassige Zuchttiere" sollten durch das Wort "Zuchttier" ersetzt werden, da
 - eine mögliche Beeinträchtigung der züchterischen Entwicklung gemeinschaftlichen Tiermaterials lediglich von Zuchttieren, nicht aber von Nutztieren ausgeht,
 - die vorliegende Richtlinie auch Tiere einbezieht, die zwar Zuchttiere, nicht aber reinrassig sind (z. B. Hybride Zuchtschweine).
2. Es sollten als "Stellen" neben den in Artikel 2 aufgeführten Organisationen usw. auch Stellen, die anhand von Regelungen des internationalen Komitees für Leistungsprüfungen in der Tierzucht Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen durchführen sowie Stellen, die Zuchttiere, Samen, Eizellen und Embryonen in Verkehr bringen, Beachtung finden.

Die in Artikel 2 aufgeführten möglichen "Stellen" decken nur einen unzureichenden Bereich ab.

Darüber hinaus sollte die regelmäßige Aktualisierung und gegebenenfalls die Streichung der "Stellen" gefordert werden, da auch ein nachträglicher Wegfall der Anforderungen möglich ist. Daher sollte auch eine routinemäßige Überwachung der Stellen des Drittlandes erfolgen.

...

3. Zur Identitätssicherung sollte eine Vorschrift aufgenommen werden, wonach Zuchttiere, Sperma, Eizellen und Embryonen gekennzeichnet werden müssen. Dies gilt sowohl für Artikel 4, aber auch für die Artikel 5, 6 und 7.

In diesem Zusammenhang wird ebenfalls empfohlen, daß aus der Zuchtbescheinigung die Blutgruppe des Spendertieres oder die Blutgruppen der Spendertiere für Sperma, Eizellen und Embryonen ersichtlich sein muß/müssen. Die Begleitung von Sperma mit einem Samenschein der Besamungsstation sowie die Begleitung von Eizellen bzw. Embryonen von einem Eizellenschein/einer Zuchtbescheinigung sind weitere sinnvolle Maßnahmen zur eindeutigen Identifizierung.

4. Um eine internationale Vergleichbarkeit von Zuchtwerten zu ermöglichen, sollte die Zuchtwertschätzung in Drittländern nach den Vorgaben des internationalen Komitees für Leistungsprüfungen in der Tierzucht vorgeschrieben werden.
5. Es sollte eine Möglichkeit geschaffen werden, die es den Mitgliedstaaten erlaubt, beim Import von Zuchttieren, Sperma, Eizellen und Embryonen gesonderte Anforderungen zu stellen.
6. Es muß eine Vorschrift erfolgen, die die Gültigkeit der nationalen Regelungen bis zur Aufstellung des Verzeichnisses durch die Kommission festschreibt.
7. Die in Artikel 12 der vorliegenden Richtlinie festgesetzte Frist bis zum 01. Juni 1994 wird als zu kurz angesehen. Es wird vorgeschlagen, daß für Zuchttiere der Richtlinie innerhalb eines Jahres, für Samen, Eizellen und Embryonen innerhalb von drei Jahren nach Veröffentlichung der Richtlinie nachzukommen ist.
8. Es bedarf der eindeutigen Klärung, ob bei der Einfuhr von Samen, der die Anforderungen nach Artikel 5 erfüllt, die grundsätzliche Regelung der Genehmigung nach § 12 Tierzuchtgesetz entfällt. Wenn ja, d. h. wenn die Bestimmungen von § 10 Abs. 4 Tierzuchtgesetz analog angewendet werden, ist zu prüfen, ob die Anforderungen in § 10 Abs. 2 Nr. 1 Tierzuchtgesetz aufrechterhalten werden können, da durch eine derartige Bestimmung gegebenenfalls inländische Besamungstiere schlechter gestellt werden als die in der übrigen EU und in Drittländern.